

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

Thema: **Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen
Coronabewältigungsfondsgesetzes**

Dresden, 19. Januar 2022

Unterzeichner: Christian Hartmann
Ort: Dresden
Datum: 19.01.2022

Christian Hartmann, MdL
CDU-Fraktion

Unterzeichner: i.V. Valentin
Lippmann
Datum: 19.01.2022

Franziska Schubert, MdL
Bündnis 90/Die Grünen

Unterzeichner:
Dirk Panter

Dirk Panter, MdL
SPD-Fraktion

Vorblatt

zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes

A. Zielstellung

Die im SächsCorBG bestehende Möglichkeit zur Umschichtung von Ausgaben soll von derzeit 15 Prozent auf 35 Prozent angehoben werden. Der mögliche Ausgaberahmen für coronabedingte Ausgaben erhöht sich damit um 500 Mio. EUR von 2.875 Mio. EUR auf insgesamt bis zu 3.375 Mio. EUR.

B. Wesentlicher Inhalt

Zur weiteren Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit zur Bewältigung der Corona-Pandemie soll der Ausgaberahmen des Corona-Bewältigungsfonds für Ausgaben nach § 2 Abs. 1 SächsCorBG von derzeit 2.875 Mio. EUR auf bis zu 3.375 Mio. EUR angehoben werden. Hierfür soll die in § 4 Abs. 4 Satz 3 SächsCorBG normierte Umschichtungsmöglichkeit von derzeit 15 Prozent auf 35 Prozent angehoben werden. Dem Corona-Bewältigungsfonds stünden hierdurch weitere 500 Mio. EUR für neue Bewilligungen für Maßnahmen der Schadensbeseitigung und Schadensvorbeugung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zur Verfügung. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Erhöhung sowie die konkrete Hinterlegung mit Maßnahmen ist weiterhin von einer entsprechenden Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses abhängig. Eine Erweiterung des Kreditaufnahmerahmens von 6.000 Mio. EUR ist hiermit nicht verbunden.

Der im Corona-Bewältigungsfonds für coronabedingte Ausgaben vorgesehene Ausgaberahmen in Höhe von 2.500 Mio. EUR wurde durch entsprechende maßnahmenkonkrete Bewilligungen des Haushalts- und Finanzausschusses bereits vollständig gebunden. Die bereits bestehende Möglichkeit zur Erweiterung dieses Ausgaberahmens um weitere 15 Prozent, d. h. 375 Mio. EUR, wurde bereits vollständig in Anspruch genommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten des im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:

| Haushalts-/Planungsjahr | Ausgaben | | Einnahmen | |
|-------------------------|-----------|---|-----------|---|
| | insgesamt | davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten | insgesamt | davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten |
| 2021 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2022 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2023 | 0 | 0 | 0 | 0 |

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ -:

| | Gemeinden | | Landkreise | | kreisfreie Städte | |
|------|-----------|-----------|------------|-----------|-------------------|-----------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| 2021 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2022 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2023 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

III. Stellen

Für die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine Stellen erforderlich.

IV. Bemerkungen

Eine Erweiterung des Ausgaberahmens führt im Staatshaushalt zu keinen unmittelbaren haushalterischen Auswirkungen, da die Ausgaben im Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ geleistet werden und dieser hierzu entsprechende Kredite aufnehmen kann. Der Kreditaufnahmerahmen wird zudem im Vergleich zum Status quo (Gesamtrahmen 6.000 Mio. EUR) nicht erweitert. Der Staatshaushalt ist allenfalls mittelbar betroffen, da die Erweiterung des Ausgaberahmens des § 2 Abs. 1 SächsCorBG zu einer weiteren, tatsächlichen Inanspruchnahme des Kreditrahmens führt und hierdurch spätere Tilgungslasten für den Staatshaushalt entstehen.

E. Zuständigkeit

Haushalts- und Finanzausschuss.

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Absatz 4 Satz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166) wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Nach § 4 Absatz 4 Satz 2 SächsCorBG kann der Fonds Ausgaben im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsCorBG bis zu einer Höhe von 2 500 000 000 Euro leisten. Dieser Ausgaberahmen erhöht sich, wenn entsprechende zweckgebundene Unterstützungsleistungen des Bundes oder der Europäischen Union zufließen. Weiterhin kann der Ausgaberahmen nach § 4 Absatz 4 Satz 3 SächsCorBG - in der aktuellen Fassung - in einer Höhe von bis zu 15 Prozent, d. h. um bis zu 375 000 000 Euro erhöht werden, wenn Mittel nicht für Zwecke des § 2 Absatz 2 SächsCorBG und damit für die Kompensation von Steuermindereinnahmen benötigt werden (Umschichtungsmöglichkeit).

Bei der Verabschiedung des SächsCorBG am 9. April 2020 wurde davon ausgegangen, dass für die Kompensation von Steuermindereinnahmen in den Jahren 2020 bis 2022 Mittel bis zu einer Höhe von 4 225 000 000 Euro erforderlich werden könnten. Für das Jahr 2020 wurde hierfür von einer Entnahme aus dem Fonds in Höhe von 1 800 000 000 Euro ausgegangen. Tatsächlich war eine Entnahme von 1 041 100 000 Euro erforderlich. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages hat auf Basis dieser Zahlen und aufgrund der weiteren Ausgabenbedarfe zur Beseitigung der Folgen der COVID-19-Pandemie sowie zur Vorbeugung weiterer Schäden im Sinne von § 2 Absatz 1 SächsCorBG in die vollständige Inanspruchnahme der Umschichtungsmöglichkeit eingewilligt. Der Ausgaberahmen hat sich hierdurch auf bis zu 2 875 000 000 Euro erhöht. Dieser erhöhte Ausgaberahmen ist bereits mit entsprechenden Maßnahmen belegt. Eine weitere Bewilligung von Mitteln des Corona-Bewältigungsfonds zur Schadensbeseitigung und Schadensvorbeugung ist hiernach nicht mehr möglich.

Mit einer Erhöhung der Umschichtungsmöglichkeit von 15 auf 35 Prozent soll sichergestellt werden, dass dem Zweck des Fonds entsprechende Ausgaben auch weiterhin geleistet werden können. Dies ist vor allem aufgrund der weiterhin bestehenden epidemischen Lage, mit Verweis auf den Beschluss des Sächsischen Landtages vom 6. Dezember 2021 zum Fortbestand der epidemischen Lage nach § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG, erforderlich. Die bisher durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages bewilligten Maßnahmen dienen weit überwiegend der Beseitigung von bereits eingetretenen Schäden bzw. der Vermeidung von weiteren Schäden, die sich aufgrund der bisher getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, ergeben würden. Die aufgrund der aktuellen vierten Welle ergriffenen weiteren Maßnahmen sind im Rahmen der bisherigen Bewilligungen nicht oder nicht hinreichend abgebildet. Hierbei ist insbesondere mit weiteren Ausgaben für Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, für die Beschaffung von Sachmitteln für den Infektions- und Katastrophenschutz, für die Aufrechterhaltung einer hinreichenden Impfinfrastruktur und zur Vermeidung einer Gefährdung von öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge aufgrund erhöhter pandemiebedingter Ausgaben oder wegfallender Einnahmen zu rechnen.

Der Gesamtausgaberahmen für Ausgaben nach § 2 Absatz 1 SächsCorBG würde sich hiernach auf 3 375 000 000 Euro erhöhen. Eine solche Erhöhung ist vor dem Hintergrund der im Jahr 2020 nicht benötigten Mittel zur Kompensation der Steuermindereinnahmen auch möglich, ohne weitere - gegebenenfalls erforderlich werdende - Steuerkompensationen zu gefährden.

Der Gesamtrahmen für die Kreditaufnahme des Fonds nach § 4 Absatz 2 Satz 1 SächsCorBG wird hierdurch nicht erweitert, so dass auch die Kreditaufnahmeermächtigung nach § 2 Absatz 1a Satz 1 HG 2021/2022 weiterhin ausreichend ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.